

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Sachstand Reform des Rettungsdienstes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der aktuelle Sachstand der von Innenminister Strobl im Februar 2018 angekündigten Reform des Rettungsdienstes ist, insbesondere unter Darstellung ihrer bisherigen und vorgesehenen Aktivitäten zur Umsetzung einer bereichsübergreifenden landesweiten Planung, der Prüfung der Leitstellenstruktur, der Einsetzung vier Ärztlicher Leiter für die medizinische Fachaufsicht, der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten und der Trennung von Notfallrettung und Krankentransport;
2. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dem Ausfall von Rettungsdienstschichten entgegenwirken sollen;
3. welche Reformmaßnahmen dabei konkret mit Blick auf die Befugnisse des Notfallsanitäters Rechtsklarheit bringen sollen;
4. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass Randbereiche der Rettungsdienstbereiche rechtsklar und statistisch erfassbar organisiert werden;
5. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass Bereichspläne aktuell sind;
6. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass die Aufsicht über den Rettungsdienst anhand von Tatsachen Defizite frühzeitig erkennt und ahndet;
7. welche Reformmaßnahmen dabei konkret die Luftrettung inklusive der Einsetzung von Hubschraubern mit Seilwinde verbessern sollen;

8. welche Stellen und Personen bis hin zum jeweiligen Minister für die Planung und Umsetzung der Reform in den beteiligten Ministerien zuständig sind;
9. in welchen Verfahrensweisen die Reformmaßnahmen rechtlich und organisatorisch umgesetzt werden sollen, insbesondere, ob sie dazu einen Gesetzentwurf einbringen wird;
10. wann die einzelnen Reformmaßnahmen von der Verabschiedung rechtlicher Regeln bis hin zur Umsetzung in der Praxis umgesetzt sein werden;
11. welche konkreten Defizite sie zu der umfassenden Reform des Rettungsdienstes veranlassten;
12. zu welchem Zeitpunkt sie das jeweilige Defizit erkannt hat;
13. warum sie das jeweilige Defizit nicht früher erkannte;
14. warum der 24-Stundenbetrieb des Rettungshubschraubers in Villingen-Schwenningen nur ein auf 24 Monate befristeter Probebetrieb ist.

26.06.2018

Dr. Goll, Dr. Rülke, Weinmann, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Dr. Bullinger, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Ende Februar 2018 kündigte Innenminister Strobl eine umfassende Reform des Rettungsdienstes an. Wie es um diese steht, wird gefragt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 6-5461/32 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der aktuelle Sachstand der von Innenminister Strobl im Februar 2018 angekündigten Reform des Rettungsdienstes ist, insbesondere unter Darstellung ihrer bisherigen und vorgesehenen Aktivitäten zur Umsetzung einer bereichsübergreifenden landesweiten Planung, der Prüfung der Leitstellenstruktur, der Einsetzung vier Ärztlicher Leiter für die medizinische Fachaufsicht, der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten und der Trennung von Notfallrettung und Krankentransport;

Zu 1.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Kosten- und Leistungsträgern im Rettungsdienst von Baden-Württemberg und weiteren Partnern zahlreiche richtungsweisende Projekte auf den Weg gebracht, um den Rettungsdienst im Land zukunftsfest aufzustellen.

Hier seien beispielhaft die deutschlandweit beispielgebende Einrichtung der Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW), die schnelle Umsetzung der Ausbildung von Notfallsanitätern oder die Zusammenführung der Notrufnummer 112 mit der Rufnummer des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 in den Integrierten Leitstellen des Landes genannt. Letzteres ist neben Baden-Württemberg lediglich in einem weiteren Land umgesetzt und wird aktuell vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in seinem Gutachten zur bedarfsgerechten Steuerung der Gesundheitsversorgung 2018 für alle Leitstellen in Deutschland gefordert.

Minister Thomas Strobl hat in seiner Rede anlässlich der Aktuellen Debatte am 31. Januar 2018 betont, dass der Rettungsdienst vor großen Herausforderungen stehe. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind kontinuierliche Optimierungsprozesse notwendig. Der Begriff einer „Reform“ – wie in der Fragestellung verwendet – trifft einen solchen kontinuierlichen Prozess nicht und wurde vom Innenministerium auch nicht verwendet.

Die aktuell anstehenden Schritte zur Fortentwicklung hat das Innenministerium in seiner Antwort zum Antrag der FDP/DVP vom 31. Januar 2018 Drucksache 16/3441 umfassend dargelegt. Im Folgenden wird zum Sachstand der in der Fragestellung angesprochenen Themenbereiche berichtet:

Bereichsübergreifende landesweite Planung

Zwischen dem Land und den Kosten- und Leistungsträgern im Rettungsdienst besteht der grundsätzliche Konsens, eine bereichsübergreifende landesweite Planung für bedarfsgerechte Einrichtungen und Vorhaltungen der Notfallrettung zu realisieren. Vor dem Hintergrund deutlicher Optimierungspotenziale für einen effizienteren Einsatz von Personal und Rettungsmitteln beleuchtet das Innenministerium derzeit verschiedene Modelle und Konzepte.

In einem ersten, zeitnah umsetzbaren Schritt wird eine Analyse zur bereichsübergreifenden Strukturplanung von Rettungswachstandorten erstellt.

Als mittelfristig umsetzbare und langfristig wirkende Lösung wird die Einrichtung einer Stelle zur landesweiten Rettungsdienstplanung geprüft. Mit der SQR-BW besteht eine Einrichtung, die zu einer solchen Stelle ausgebaut und mit der entsprechenden Aufgabe betraut werden könnte. Derzeit werden grundsätzliche Fragen zu Steuerung, Aufgaben und Finanzierung vertieft geprüft.

Überprüfung der Leitstellenstruktur

Die Lenkungsgruppe des Projekts Leitstellenstruktur in Baden-Württemberg hat zum Ende des letzten Jahres ihr auf einer fundierten Aufgabenbeschreibung basierendes Eckpunktepapier zur Leitstellenlandschaft in Baden-Württemberg vorgelegt.

Während frühere Diskussionen sich an reinen Größenkennzahlen wie zum Beispiel der Einwohnerzahl orientierten, empfiehlt die Lenkungsgruppe in ihrem Eckpunktepapier als neuen Weg, den Fokus auf die Qualität, Ausfallsicherheit und Effizienz der Aufgabenerledigung zu legen.

Die Lenkungsgruppe empfiehlt weiter, dass eine einheitliche Technik und Software mit einer schlagkräftigen Cybersicherheit verwendet und die Leitstellen in allen Funktionen vernetzt werden sollen. Durch die Vernetzung soll auch die Basis dafür geschaffen werden, dass Leitstellenfunktionen ohne wesentliche zeitliche Verzögerungen an anderer Stelle wahrgenommen werden können und somit Redundanzen verfügbar sind.

Auf der Grundlage des Eckpunktepapiers werden derzeit technische und organisatorische Konzepte entwickelt und deren Machbarkeit untersucht. In einer Fachgruppe mit Vertretern aller Organisationen wird ein Lastenheft erstellt, das die Anforderungen an eine einheitliche Technik und Software als Grundlage für die weiteren Überlegungen definieren soll. Daneben untersucht das Innenministerium, welche Vorteile ein eigenständiges Leitstellengesetz haben kann und welche Aspekte darin geregelt werden können.

Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Das Innenministerium hat das Konzept für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bei den Regierungspräsidien (ÄLRD-RP) erstellt. Insbesondere müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten der ÄLRD-RP mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Ärztlich Verantwortlichen bei den Leistungsträgern, den Leitenden Notärzten und der SQR-BW abgestimmt sein. Im Sinne einer weiteren Optimierung soll zukünftig ein ständiger Austausch der ÄLRD-RP mit den Ärztlich Verantwortlichen der Leistungsträger sowie mit Leitenden Notärzten und Fachgesellschaften (insbesondere der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e. V. – agswv) stattfinden. Ziele sind landesweite Regelungen auf Grundlage der jeweils aktuellsten medizinischen Leitlinien und damit die Sicherstellung einer einheitlichen Versorgung auf höchstem fachlichem Niveau.

In einer Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien hat Herr Minister Strobl nochmals persönlich die Bedeutung dieser Stellen für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg zum Ausdruck gebracht.

Die vier Stellen der ÄLRD-BW werden in den nächsten Wochen bei den Regierungspräsidien ausgeschrieben.

Ausbildungskapazitäten

In der Antwort zu Frage 9 des Antrags der FDP/DVP Drucksache 16/3441 vom 31. Januar 2018 wurde ausgeführt, dass in den Gesprächen, die das Ministerium für Soziales und Integration mit den Kosten- und Leistungsträgern im Rettungsdienst zur Finanzierung dieser Ausbildung in der ersten Hälfte des Jahres 2015 geführt hat, die Leistungserbringer im Rettungsdienst mittelfristig einen Bedarf von 350 Neueinstellungen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern pro Jahr benannt haben.

Die verfügbaren schulischen Ausbildungskapazitäten liegen bei deutlich über 450 Auszubildenden. Im Herbst 2017 haben insgesamt 382 Schülerinnen und Schüler baden-württembergischer Rettungsdienste an den Schulen im Land mit der Ausbildung begonnen, eine weitere Klasse mit 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern hat im Frühjahr 2018 begonnen. Damit ist aktuell eine Zahl von über 400 Auszubildenden jährlich erreicht. Dies übersteigt die 2014/2015 zugrunde gelegte Bedarfsschätzung der Rettungsdienststräger bereits deutlich.

Das Innenministerium wirkt bei den Leistungserbringern weiterhin darauf hin, dass die verfügbaren Plätze tatsächlich auch genutzt werden.

Trennung von Notfallrettung und Krankentransport

Die Kosten- und Leistungsträger haben inzwischen unter Moderation des Innenministeriums Rahmenbedingungen zur Vereinbarung der Krankentransporttarife in den Rettungsdienstbereichen in Baden-Württemberg für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 konsentiert. Nach Kenntnis des Innenministeriums werden zur Zeit auf örtlicher Ebene Vereinbarungen zu auskömmlichen Tarifen geschlossen, die eine dem Bedarf entsprechende Aufstockung von Vorhaltungen im Krankentransport auch zu den Randzeiten (in der Nacht, am Wochenende und an den Feiertagen) und damit auch eine Entlastung der Notfallrettung erwarten lassen.

Daneben soll der Krankentransport künftig durch eine großräumige, von der Notfallrettung getrennte und nach logistischen Gesichtspunkten geführte Einsatzplanung und -lenkung auch über die Kreisgrenzen hinweg aufgestellt und disponiert werden können. Die Selbstverwaltung hat zugesagt, zeitnah einen Vorschlag für ein Modell zur großräumigen Planung und Lenkung im Krankentransport zu erarbeiten.

Im Zuge der Neustrukturierung des Rettungsdienstbereichs Rhein-Neckar (Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) in zwei Rettungsdienstbereiche (Mannheim und Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis) zum 1. Januar 2019 strebt das Innenministerium an, die Koordination des Krankentransports für beide Rettungsdienstbereiche von einer Integrierten Leitstelle

aus erfolgen zu lassen. Die gewonnenen Ergebnisse sollen bei der zukünftigen bereichsübergreifenden Zusammenarbeit von Rettungsdienstbereichen Berücksichtigung finden.

2. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dem Ausfall von Rettungsdienstschichten entgegenwirken sollen;

Zu 2.:

Das Innenministerium hat, wie in der Antwort zum Antrag der FDP/DVP vom 31. Januar 2018 Drucksache 16/3441 angekündigt, eine Umfrage zur Erhebung der aktuellen Vorhaltungen im Rettungsdienst sowie zur Besetzungssituation und zur Umsetzung neu beschlossener Vorhalteerweiterungen durchgeführt. Die Datenbereinigung und Auswertung ist umfangreich und dauert deshalb noch an.

Gemeinsam mit den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden geht das Innenministerium bekannt werdenden signifikanten Schichtausfällen nach und fordert Lösungsstrategien ein.

Das Innenministerium hat gegenüber den Leistungsträgern deutlich gemacht, dass – insbesondere durch dauerhaften Personalmangel verursachten – Schichtausfällen unverzüglich entgegenzutreten ist. Sofern die Gestellung einer Fahrzeugbesatzung im Rettungsdienstbereich dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann, hat der Leistungsträger die sofortige Übernahme durch einen anderen Leistungsträger zu prüfen und zu veranlassen. Ist dies nicht möglich, ist unter Sicherstellung der rettungsdienstlichen Standards eine Kooperation mit einem Kooperationspartner nach § 2 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz (RDG) zu prüfen. Für den Fall, dass der Leistungsträger die Übernahme der Vorhaltung aufgibt, hat der Bereichsausschuss unverzüglich eine Übernahme durch einen anderen Leistungsträger in die Wege zu leiten. Die notwendigen rechtlichen Instrumentarien sind somit gegeben.

Mit dem neu eingeführten Online-Portal der SQR-BW sind die Bereichsausschüsse zudem seit diesem Jahr in der Lage, die entscheidenden Statistikdaten ihres Rettungsdienstbereiches direkt und zeitnah einzusehen, Analysen für ihren Rettungsdienstbereich durchzuführen und damit frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

3. welche Reformmaßnahmen dabei konkret mit Blick auf die Befugnisse des Notfallsanitäters Rechtsklarheit bringen sollen;

Zu 3.:

Das Innenministerium wird sich in mehrfacher Hinsicht für eine rechtssichere Erweiterung der Kompetenzen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in der Berufsausübung einsetzen.

Zum einen wird es die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative prüfen. Dabei wird eine Anpassung des Heilpraktikergesetzes und gegebenenfalls des Betäubungsmittelgesetzes in den Blick zu nehmen sein, um den gut ausgebildeten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zu ermöglichen, ihre erworbenen Kompetenzen auch verstärkt eigenverantwortlich anzuwenden und nicht nur bei direkter ärztlicher Delegation bzw. im rechtfertigenden Notstand.

Für den Bereich der Ausbildung wurden die Handlungsempfehlungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch eine vom Innenministerium geleitete Expertengruppe in den vergangenen Jahren regelmäßig leitliniengerecht aktualisiert und erweitert. Aktuell wurde die Version 3.0 der Handlungsempfehlungen fertiggestellt und dem zuständigen Sozialministerium zur Freigabe zugeleitet.

Ergänzend dazu beabsichtigt das Innenministerium, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Handlungskonzepts für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter einzusetzen. Diese soll die notwendigen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erarbeiten, um – aufbauend auf den für die Ausbildung entwickelten Handlungsempfehlungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – eine bestmögliche Umsetzung ihrer Kompetenzen in der Berufsausübung unter den gegenwärtig bestehenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

4. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass Randbereiche der Rettungsdienstbereiche rechtsklar und statistisch erfassbar organisiert werden;

Zu 4.:

Der bereichsübergreifende Einsatz von Rettungsmitteln aus angrenzenden Rettungsdienstbereichen ist nach § 13 RDG möglich. Danach haben sich die Träger des Rettungsdienstes in benachbarten Rettungsdienstbereichen auf Anforderung der Integrierten Leitstellen gegenseitig zu unterstützen, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Rettungsdienstbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit wird in der Praxis bereits gelebt und auch in den Bereichsplänen der Rettungsdienstbereiche abgebildet. Gleichwohl werden hierbei insbesondere durch Verbesserungen bei der Positionierung von Rettungswachen Optimierungsmöglichkeiten gesehen.

Im Zuge der Neustrukturierung des Rettungsdienstbereichs Rhein-Neckar (Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) in zwei Rettungsdienstbereiche (Mannheim und Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis) zum 1. Januar 2019 strebt das Innenministerium an, die bereichsübergreifende Disposition der Rettungsmittel des Rettungsdienstes beider Rettungsdienstbereiche von beiden integrierten Leitstellen aus zu ermöglichen. Durch die Möglichkeit der bereichsübergreifenden Disposition soll auch die Struktur des Rettungsdienstes bereichsübergreifend geplant werden. Dies betrifft insbesondere die Themen Rettungsmittelvorhaltung und Rettungswachen-Strukturplanung, Betrachtung und Einhaltung der Hilfsfrist und Optimierung der Rettungskette sowie Notarztstandorte. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse sollen bei der zukünftigen bereichsübergreifenden Zusammenarbeit von Rettungsdienstbereichen Berücksichtigung finden.

Weitere Aufschlüsse wird die in der Antwort zu Frage 1 skizzierte landesweite bereichsübergreifende Planung bringen.

5. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass Bereichspläne aktuell sind;

Zu 5.:

Das Innenministerium wirkt schon seit längerem auf aktuelle Bereichspläne hin. § 3 Absatz 4 RDG fordert eine jährliche Überprüfung und bei notwendigen Änderungen eine zeitnahe Fortschreibung des Bereichsplans. In Umsetzung dieser Regelung hat das Innenministerium seit 2016 eine verstärkte Kontrolle eingeführt, nach der die Bereichsausschüsse jährlich und zum Stichtag 30. Juni unterjährig zum Zielerreichungsgrad, zu den getroffenen Maßnahmen und über die Ergebnisse der zuvor eingeleiteten Maßnahmen berichten. Ergänzt wurde dies durch entsprechende Zielvereinbarungen des Innenministeriums mit den Regierungspräsidien.

Im April 2018 hat das Innenministerium einen neuen Musterbereichsplan eingeführt. Er ersetzt das aus dem Jahr 2003 stammende Muster und beinhaltet die letzten Änderungen des Rettungsdienstgesetzes Ende 2015. Der neue Musterbereichsplan ist mit sofortiger Wirkung anzuwenden. Bereichspläne nach dem bisherigen Muster sind nicht mehr genehmigungsfähig. Das Innenministerium erwartet eine rasche Anpassung aller Bereichspläne an den neuen Musterbereichsplan und hat flankierend im Mai 2018 Handlungsempfehlungen zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Bereichsausschüsse herausgegeben.

6. welche Reformmaßnahmen dabei konkret dafür sorgen sollen, dass die Aufsicht über den Rettungsdienst anhand von Tatsachen Defizite frühzeitig erkennt und ahndet;

Zu 6.:

Wie in der Antwort zu Frage 12 des Antrags der FDP/DVP Drucksache 16/3441 ausgeführt hat die Landesregierung in den letzten Jahren bereits wichtige Weichenstellungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Rettungsdienstes getroffen. So sind insbesondere die mit der Gesetzesänderung Ende 2015 erfolgte Implementierung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems und die Stärkung der Kompetenzen der Rechtsaufsichtsbehörden wichtige Bausteine zur weiteren Steigerung der Qualität des Rettungsdienstes im Land.

Zusätzlich zur Erfassung der Qualitätsindikatoren geht die SQR-BW mittlerweile durch den sogenannten „gestuften Dialog“ auffälligen Ergebnissen konkret nach. Dabei werden unter Einbindung von Fachexperten in einem mehrstufigen Verfahren gegebenenfalls erforderliche, gezielte Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet.

7. welche Reformmaßnahmen dabei konkret die Luftrettung inklusive der Einsetzung von Hubschraubern mit Seilwinde verbessern sollen;

Zu 7.:

Das Innenministerium hat die Ausschreibung einer umfassenden Strukturuntersuchung zur Luftrettung beauftragt. Ziel ist es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und einsatztaktischer Möglichkeiten belastbare Empfehlungen für eine vollständige 24-stündige Flächenabdeckung Baden-Württembergs mit Luftrettungsmitteln zur signifikanten Verbesserung der medizinisch relevanten Prähospitalzeit bei sogenannten Tracerdiagnosen zu erhalten. Die Entwicklung der Krankenhausstruktur in Baden-Württemberg und der ländliche Raum mit seinen topografischen und demografischen Herausforderungen sind besonders zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse dieses Strukturgutachtens sollen dazu dienen, den Bedarf in der Luftrettung von Baden-Württemberg zu analysieren und eine Entscheidung des Innenministeriums vorzubereiten. Gegebenenfalls werden RTH- bzw. ITH-Standorte europaweit ausgeschrieben werden.

In Baden-Württemberg ist die Windenrettung durch Hubschrauber der Schweizer Rettungsflugwacht REGA und in Fällen der dringenden Eilhilfe durch Hubschrauber des Search- and Rescue (SAR)-Dienstes der Bundeswehr in Niederstetten (Main-Tauber-Kreis) sichergestellt. Die Polizei des Landes Baden-Württemberg verfügt darüber hinaus über einen mit einer Rettungswinde ausgerüsteten Polizeihubschrauber. Damit besteht in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Polizeimaschine die Möglichkeit, die luftgestützte Höhenrettung in Baden-Württemberg subsidiär zu unterstützen. Eine Vereinbarung über die Unterstützung des Bergrettungsdienstes bei der Rettung aus besonderen Gefahrenlagen durch die Polizeihubschrauberstaffel Baden-Württemberg wird derzeit abgestimmt.

8. welche Stellen und Personen bis hin zum jeweiligen Minister für die Planung und Umsetzung der Reform in den beteiligten Ministerien zuständig sind;

Zu 8.:

Die Themen Rettungsdienst und Integrierte Leitstellen (Leitstellenstruktur-Untersuchung) sind im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration der Abteilung 6 (Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement) zugeordnet. Der Rettungsdienst wird dort vom Referat 63 (Rettungsdienst) bearbeitet. Die Überprüfung der Leitstellenstruktur erfolgt federführend durch das Referat 65 (Krisenmanagement), dem auch der IuK-Bereich des Bevölkerungsschutzes zugeordnet ist. Bezüglich der Fachlichkeit arbeiten bei der Leitstellenstruktur das Referat 62 (Feuerwehr und Brandschutz) sowie das Referat 63 (Rettungsdienst) zu.

Die Planung und Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung ist im Ministerium für Soziales und Integration in der Abteilung 3 (Soziales) und dort im Referat 34 (Gesundheitsberufe) angesiedelt.

Einzelpersonen sind mit der Planung und Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen nicht betraut.

9. in welchen Verfahrensweisen die Reformmaßnahmen rechtlich und organisatorisch umgesetzt werden sollen, insbesondere, ob sie dazu einen Gesetzentwurf einbringen wird;

10. wann die einzelnen Reformmaßnahmen von der Verabschiedung rechtlicher Regeln bis hin zur Umsetzung in der Praxis umgesetzt sein werden;

Zu 9. und 10.:

Herr Minister Strobl hat in seiner Rede anlässlich der Aktuellen Debatte im Landtag von Baden-Württemberg am 31. Januar 2018 betont, dass ihm ein „Rettungsdienst aus einem Guss“ wichtig ist. Hierzu können grundsätzlich auch gesetzliche und organisatorische Änderungen notwendig werden. Die Änderungen können gegebenenfalls eine Umsetzung im Rettungsdienstgesetz erforderlich machen. Vieles kann aber auch im Rettungsdienstplan oder durch Beschlussfassungen in den Gremien der Selbstverwaltung veranlasst werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hierdurch Vieles von den Kostenträgern und den Leistungsträgern in eigener Zuständigkeit zu veranlassen ist.

Neben den rein rettungsdienstlichen Themenstellungen untersucht das Innenministerium, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ob und welche Vorteile ein eigenständiges Leitstellengesetz haben könnte und welche Aspekte darin geregelt werden könnten. Ebenso können Anpassungen im Rettungsdienstgesetz notwendig werden, ohne dass diese zum jetzigen Zeitpunkt konkret absehbar sind.

11. welche konkreten Defizite sie zu der umfassenden Reform des Rettungsdienstes veranlassten;

12. zu welchem Zeitpunkt sie das jeweilige Defizit erkannt hat;

13. warum sie das jeweilige Defizit nicht früher erkannte;

Zu 11. bis 13.:

Der Rettungsdienst in Baden-Württemberg unterliegt seit Jahren aufgrund vielfacher von außen gesteuerter Veränderungen einem ständigen Optimierungsprozess. Auslöser für Optimierungsprozesse sind die ständigen Veränderungen in der Gesellschaft, der Infrastruktur, der Technik und den medizinischen Erkenntnissen. Dem Innenministerium geht es in erster Linie darum, ein grundsätzlich funktionierendes System zu erhalten und aufgrund ständig wachsender medizinischer Standards, einer sich verändernden Krankenhauslandschaft, der demographischen Entwicklung und eines anwachsenden Fachkräftemangels kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hier sind sowohl das Land als Träger des Rettungsdienstes als auch die Selbstverwaltung in Gestalt der Kosten- und Leistungsträger gefordert.

Ein entscheidender Meilenstein zu Veränderungen im Analyse- und Planungsprozess des Rettungsdienstes sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie. Diese Möglichkeiten haben erst die Gründung der SQR-BW ermöglicht. Mit deren Ergebnissen ist es nun möglich, bisher auf Behauptungen und Vermutungen basierende Probleme fachlich und transparent zu analysieren und Lösungen zuzuführen.

Wie bereits dargestellt, beschreitet die Landesregierung einen konsequenten Weg, um den Rettungsdienst auch auf zukünftige Anforderungen auszurichten. Diesen Weg hat Herr Minister Strobl in seiner Rede anlässlich der Aktuellen Debatte am 31. Januar 2018 beschrieben.

14. warum der 24-Stundenbetrieb des Rettungshubschraubers in Villingen-Schwenningen nur ein auf 24 Monate befristeter Probebetrieb ist.

Zu 14.:

Die im vergangenen Jahr vorgenommene Betriebszeitenerweiterung des RTH Christoph 11 am Luftrettungsstandort Villingen-Schwenningen wurde nicht ausdrücklich befristet. Mit dem in der Antwort zu Frage 7 skizzierten Strukturgutachten zur Luftrettung werden die aktuellen Standorte sowie die Notwendigkeit weiterer, zusätzlicher Standorte in der Luftrettung untersucht. Im Zuge der Untersuchung erfolgt auch eine Evaluation des Luftrettungsstandortes Villingen-Schwenningen und der dortigen Betriebszeiten.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration